

## Schulpflegebeitrag Grundsätze

1. Grundsätzlich wird der Betrag in der Höhe von € 10,00 mit dem Schulgeld eingezogen. Dies gilt auch für Elternhäuser in der Mitgliedschaft, die einen ermäßigten Beitrag zahlen.
2. Grundsätzlich erfolgt eine Gutschrift gegen Nachweis der geleisteten Stunden im Kalenderjahr (im Rahmen der eigenen Zahlungen bis zu € 120,00 bei acht Stunden).
3. Die Gutschrift erfolgt nach entsprechender Beantragung unter Vorlage der Quittungen für bis zu acht geleistete Stunden.  
Die Gutschrift kann am Ende des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Wenn sie nicht bis Ende Februar des Folgejahres beantragt wurde, verfällt der Anspruch.
4. Mitglieder des Bau- und Putzkreises, sowie von diesen Kreisen benannte Personen sind verantwortlich und berechtigt, Quittungen für anerken- nungsfähige Arbeitsstunden auszustellen. Diese werden in geeigneter Form bekanntgegeben. Gleiches gilt für die Aufstellung der Arbeiten, welche im Rahmen des Pflegedienstes erbeten sind und für welche entsprechende Quittungen ausgestellt werden können.
5. Regelmäßig sind die Stunden anlässlich der Pflegewochenenden zu leisten. Anderslautende Vereinbarungen können für konkrete Arbeitseinsätze mit dem entsprechenden Arbeitskreis getroffen werden. In jedem Fall obliegt es den Helfenden, die Anerkennung der konkret beabsichtigten Arbeiten und deren Quittierung vor Leistung der Arbeit zu klären; ansonsten kann eine Quittierung grundsätzlich nicht erfolgen.
6. Mit Elternhäusern in der Mitgliedschaft, welche vereinbarungsgemäß ein ermäßigtes Schulgeld zahlen, kann auf deren Wunsch eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, wonach diese Elternhäuser von der ansonsten geltenden Vorauszahlung des Betrages von monatlich € 10,00 befreit werden. In diesem Fall verpflichten sich die Elternhäuser zur Nachzahlung, falls die entsprechenden Arbeitsstunden für das entsprechende Kalenderjahr nicht geleistet worden sind. Insoweit wird auch vereinbart, dass im Falle der Nichtleistung der Arbeitsstunden eine später beantragte weitere Ermäßigung entsprechend geschmälert werden kann.

Der Vorstand im Januar 2013